

RS UVS Oberösterreich 1992/10/19 VwSen-400147/2/Gf/Hm

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1992

Beachte

Verweis auf VwSen-400020 v. 27.5.1991. **Rechtssatz**

Zurückweisung einer Schubhaft, wenn diese weder

eine Sachverhaltsdarstellung noch das Begehr enthält, die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme, nämlich die Tatsache der Festnahme und Anthaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft, festzustellen. Zurückweisung des Antrages auf Verfahrenshilfe, weil für das Schubhaftverfahren im Gesetz keine Verfahrenshilfe vorgesehen ist.

Schlagworte

Verfahrenshilfe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at